Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7428**

16. Wahlperiode 06. 12. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/7231 –

Aufklärung des Einsatzes von Bundeswehr und Polizei anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Polizei- und Bundeswehreinsatz beim diesjährigen G8-Gipfel in Heiligendamm hatte bundesweite und sogar internationale Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept zum G8-Gipfel in Heiligendamm und dessen Umsetzung durch Bundeswehr und Polizei sind trotz der Versuche parlamentarischer Aufarbeitung bisher viele Fragen ungeklärt geblieben: Einsatz von verdeckt aufklärenden Polizisten sowie von Bundeswehreinheiten, Zusammenarbeit von Bundesstellen mit der Polizei sowie politische Verantwortlichkeiten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der G8-Gipfel in Heiligendamm war ein gesamtstaatlich und international herausragendes Ereignis. Der Gipfel der Staats- und Regierungschefs der acht wichtigsten Industrienationen verlief erfolgreich. Es wurden weitreichende Beschlüsse bei Kernthemen unter deutscher G8-Präsidentschaft gefasst. Zu Recht hat daher die Welt in den Tagen des Gipfels in Heiligendamm auf Deutschland und insbesondere auf das Land Mecklenburg-Vorpommern geschaut.

Der Sachverhalt zur Vorbereitung und Durchführung der Unterstützungsleistung der Bundeswehr wurde umfassend ermittelt und im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007“, datiert 2. Juli 2007 (im Folgenden als Bezug 1 bezeichnet), und dem „Ergänzenden Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007“, datiert 22. Oktober 2007 an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages (im Folgenden als Bezug 2 bezeichnet), zusammengefasst.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 4. Dezember 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Warum entsprach die Bundesregierung dem Ersuchen, Tornadoflugzeuge der Bundeswehr zur Aufklärung einzusetzen, wenn polizeiliche Aufklärung im Camp durch verdeckte Ermittler stattfand und aus der Luft Aufklärung durch Polizeiaufnahmetechnik (z. B. in Helikoptern installiert) durchgeführt werden konnte?

Die Zuständigkeit für die Methoden und Arbeitsweisen der Polizeien der Länder liegt bei den jeweiligen Landesregierungen. Die Bundesregierung gibt dazu keine Stellungnahme ab. Wie alle Behörden des Bundes und der Länder sind auch die Dienststellen der Bundeswehr nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verpflichtet, zu Gunsten anderer Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden Amtshilfe zu leisten. Die mit Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 26. April 2007 erteilte Unterstützungszusage war vom Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 13. März 2007 beantragt worden.

Im Übrigen wird auf Bezug 1 und Bezug 2 verwiesen.

2. Kann die Identifikation einzelner Personen aufgrund der Bildaufnahmen der Tornados ausgeschlossen werden?

Ja. Im Übrigen wird auf Bezug 1 und Bezug 2 verwiesen.

3. Warum wurden gezielt Personengruppen bildtechnisch aufgenommen, wenn offizielles Ziel der Tornadoaufklärungsflüge das Aufdecken von „Erddepots und Manipulationen an Straßenzügen“ war?

Personengruppen wurden nicht gezielt aufgenommen. Im Übrigen wird auf Bezug 1 und Bezug 2 verwiesen.

4. Wie erklärt die Bundesregierung die ungewöhnlichen Flugprofile der Flüge von Tornados und anderen Flugzeugen der Bundeswehr über den Demonstranten?

Die Flugprofile der Aufklärungsflüge entsprachen den Flugbetriebsbestimmungen und waren nicht ungewöhnlich. Lediglich bei einem Flug am 5. Juni 2007 kam es aus Wettergründen zur Unterschreitung der Mindestflughöhe. Im Übrigen wird auf Bezug 1 und Bezug 2 verwiesen.

5. Warum fand die Flughöhenunterschreitung, die mit Witterungsbedingungen begründet wurde, ausgerechnet über dem Camp statt?

Auftrag der Besatzung war u. a. die Aufklärung des Bereiches B6 (Reddelich – Radius von ca. 2 km um die Ortslage Reddelich). Der erste Anflug wurde vor Erreichen des Bereiches aus Wettergründen abgebrochen. Beim zweiten Anflug wurden erst in unmittelbarer Nähe zum Camp Reddelich die Wetterbedingungen angetroffen, die zur Unterschreitung der Mindestflughöhe führten. Im Übrigen wird auf Bezug 1 und Bezug 2 verwiesen.

6. a) Wurde die einschüchternde Wirkung des Einsatzes von Militär auf Demonstranten in Überlegungen zur der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen einbezogen?

   b) Wenn ja, hält die Bundesregierung die Militäreinsätze für verhältnismäßig?

Die Bundeswehr hat eine technisch-logistische Unterstützungsleistung im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des Artikels 35 Abs. 1 GG für den G8-Gipfel erbracht. Diese Unterstützungsleistung lag unterhalb der Schwelle eines Einsatzes und war angemessen.

7. Wie und in welchem Umfang hat die BAO Kavala (Besondere Aufbauorganisation) auf welchem Weg direkt weitere Flüge angefordert?

Auf Bezug 1 und Bezug 2 wird verwiesen.

8. Weshalb fanden Eurofighterflüge wahrnehmbar über dem Camps Wichmannsdorf statt?

Am 30. Mai 2007 überflogen zwei Luftfahrzeuge der Bundeswehr vom Typ Eurofighter um 15.40 Uhr Ortszeit das Camp Wichmannsdorf. Die beiden Luftfahrzeuge befanden sich auf einem routinemäßigen Ausbildungsflug. Es besteht kein Zusammenhang zwischen diesem Ausbildungsflug und den Unterstützungsleistungen der Bundeswehr für den G8-Gipfel.

9. Mit welchen technischen Möglichkeiten zur Aufklärung (wie beispielsweise Wärmebildgerät, CCD-Tageslichtkamera und Laserentfernungsmesser, Radar, ABC-Waffen-Spürsysteme etc.), zum Schutz (wie beispielsweise Bewaffnung sowie integrierte Nebelmittelwurfanlage etc.) oder anderer Art wie (Gps-Jammer, Mobilfunkjammer oder anderen Störsendern etc.) sind deutsche Fenneks ausgestattet?

Jedes Aufklärungssystem (AufklSys) Fennek ist mit einem Wärmebildgerät, mit einer Tagessichtkamera (ohne Aufzeichnungsmöglichkeit) und einem Laserentfernungsmesser ausgestattet. Darüber hinaus können die AufklSys Fennek mit einer Strahlenspür- und einer Bodensensorausstattung ausgestattet werden. Für den Eigenschutz verfügt der Fennek neben einer Nebelmittelwurfanlage in erster Priorität über eine Granatmaschinenwaffe 40 mm oder als Alternative über ein Maschinengewehr. Die Waffenanlagen der AufklSys Fennek (Granatmaschinenkanone 40 mm oder MG) wurden im Heimatstandort abgebaut und verblieben dort während der Unterstützung eingelagert (Bezug 1, S. 18).

Die AufklSys Fennek verfügen über keinerlei Radargeräte und Möglichkeiten zum Einsatz aktiver oder passiver Störsendersysteme.

   a) Über welche dieser technischen Möglichkeiten verfügten die eingesetzten Fenneks?

Die während des G8-Gipfels eingesetzten AufklSys Fennek waren mit dem Wärmebildgerät, der Tagessichtkamera und dem Laserentfernungsmesser ausgestattet. Bei dem Laserentfernungsmesser handelt es sich um ein augensicheres Gerät, das ohne Sicherheitsauflagen verwendet werden darf.

b) Welche dieser Möglichkeiten wurden genutzt?

Während der Unterstützungsleistung im Rahmen des G8-Gipfels wurden das Wärmebildgerät, die Tagessichtkamera und der Laserentfernungsmesser verwendet.

c) An welche Stellen wurden Informationen, die durch Fenneks gewonnen wurden, übertragen?

Die Aufklärungsergebnisse wurden unmittelbar vor Ort der Polizei zur weiteren Auswertung mündlich mitgeteilt oder über Funk an den jeweiligen Einsatzabschnittsleiter/Untereinsatzabschnittsleiter der Polizei gemeldet.

d) Zu welcher Zeit wurden diese Informationen jeweils übermittelt?

Die genaue Uhrzeit der Weitergabe von Aufklärungsergebnissen wurde nicht dokumentiert.

e) Waren in bzw. bei den Fennek-Einheiten Polizisten anwesend, die das Fennek-Aufklärungssystem direkt mitnutzen oder die Erkenntnisgewinnung in Echtzeit mitverfolgen konnten?

Wie war die Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und der Polizei geregelt?

Die Nutzung der Aufklärungssensorik in den AufklSys Fennek durch Polizeikräfte war nicht vorgesehen. Zum Schutz der außerhalb militärischer Liegenschaften positionierten AufklSys Fennek wurden während der Unterstützungsleistung Polizeikräfte eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9c verwiesen.

Die Besatzungen der AufklSys Fennek hatten den Auftrag, zu beobachten und Wahrnehmungen an die Polizei zu melden. Eine Reaktion auf wahrgenommene Vorfälle/Aktivitäten war zu unterlassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9c verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse davon, dass bei einer Kontrolle während des G8-Gipfels in und um Heiligendamm Sprengstoffe entdeckt wurden?

Wenn ja, wer brachte solche Stoffe bei, und wie wurden diese aufgespürt?

Wurde nach Erkenntnissen der Bundesregierung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Welchen bisherigen Stand hat das gegebenenfalls eingeleitete Verfahren?

Der Bundesregierung ist eine Meldung der Deutschen Presse Agentur vom 7. Juni 2007 über einen angeblichen Sprengstofffund bekannt, die jedoch nicht bestätigt werden konnte.

11. Wie war die Zusammenarbeit insbesondere zwischen BAO Kavala und der Bundeswehr geregelt, organisiert, und wie wurde sie praktiziert?

Die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den unterschiedlichen Behörden wurde ebenengerecht im Rahmen der zivilmilitärischen Zusammenarbeit wahrgenommen.

Im Übrigen wird auf Bezug 1 und Bezug 2 verwiesen.

12. Welche Dienststellen von Bundeswehr und Polizei haben während des Gipfels miteinander kommuniziert?

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 11 wird verwiesen.

13. a) Wurden Informationen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel im Gebiet um Heiligendamm durch das deutsche Satellitensystem „SAR Lupe“ gewonnen oder im Rahmen des mit Frankreich vertraglich vereinbarten Kontingents optische Bilder des Satellitensystem „Hellios“ durch deutsche Stellen bezogen.

Wenn ja, durch welche?

Nein.

b) Wie wurden gegebenenfalls solche Informationen genutzt?

Auf die Antwort zu Frage 13a wird verwiesen.

14. Wurden im Zusammenhang mit den Protesten gegen den G8-Gipfel durch Nachrichtendienste des Bundes Informationen gewonnen?

Wenn ja, welche?

An welche Stellen wurden gegebenenfalls solche Informationen übermittelt?

Unabhängig von der konkreten Fragestellung nimmt die Bundesregierung zu den grundsätzlich geheimhaltungsbedürftigen Methoden und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste des Bundes nicht in öffentlicher Form, sondern nur in dem zuständigen parlamentarischen Kontrollgremium Stellung.

15. Welche Informationen wurden für die Erstellung der täglichen „auf den G8-Gipfel bezogene Sicherheitslage“ durch MAD-Amt (MAD = Militärischer Abschirmdienst) und ZNBw (Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr) erfasst, zum Beispiel aufgrund des entsprechenden Befehls Nr. 2 des Streitkräfteunterstützungskommandos vom 18. Mai 2007?

Für die Erstellung der militärischen Sicherheitslage anlässlich des G8-Gipfels wurden durch das Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr die Meldungen aus dem Bereich Bundeswehr zur regionalen Sicherheitslage Bundeswehr, die Meldungen vom Wehrbereichskommando I „Küste“ zur militärischen Sicherheitslage im Wehrbereich I, die Meldungen und Lagefortschreibung des Militärischen Abschirmdienstes zum G8-Gipfel sowie Informationen aus Internet- und Medienrecherchen des Streitkräfteunterstützungskommandos erfasst und ausgewertet. Weiterhin wurden durch das Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr Lageberichte mit Bundeswehrbezug oder möglichen Auswirkungen auf die Bundeswehr vom Bundesministerium des Innern, des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei ausgewertet.

16. Welchen Stellen haben MAD-Amt und ZNBw erlangte Informationen übermittelt oder kann die Bundesregierung solche Übermittlungen ausschließen?

Der Militärische Abschirmdienst und das Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr haben im Rahmen des Berichtswesens und der Lagebilderstellung Informationen hinsichtlich der militärischen Sicherheitslage Bundeswehr mit

dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Streitkräfteunterstützungskommando sowie den an der Unterstützungsleistung beteiligten Organisationsbereichen der Bundeswehr ausgetauscht.

17. Wie haben MAD-Amt und ZNBw jeweils mit der Polizei zusammengearbeitet?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

18. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Helikopter der Bundeswehr Polizisten zu Einsätzen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel transportierten, etwa – mehreren Augenzeugenberichten zufolge – am 6. Juni 2007 zu einer Blockade bei Börgerende-Rethwisch?

Ja.

19. a) Wie viel kosteten die Unterstützungsleistungen des Bundes für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel nach Vollkosten und nach Amtshilfesätzen?

Eine abschließende Aussage über die Kosten der Unterstützungsleistungen des Bundes für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel wird erst im Rahmen der Rechnungslegung möglich sein. Im Übrigen wird auf Bezug 1 und Bezug 2 verwiesen.

b) Aufgrund welcher Erwägungen verzichtete die Bundesregierung gegenüber dem Land auf eine Erstattung von Kosten in welcher Höhe?

Der Bund hat sich in einer Verwaltungsvereinbarung dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber verpflichtet, pauschal 22,5 Mio. Euro zur Abgeltung besonderer zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des G8-Gipfels in Heiligendamm zur Verfügung zu stellen und auf die Erstattung der Kosten von Bundesbehörden sowie verschiedener Sachkosten zu verzichten. Die Verwaltungsvereinbarung wurde auf der Basis einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages geschlossen. Der Haushaltsausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 13. Dezember 2006 unter Tagesordnungspunkt 18 die Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen zur Kostenbeteiligung durch den Bund und den ihr anliegenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung einvernehmlich zur Kenntnis genommen. Insoweit wird auf die Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen Nummer 130/06 vom 6. Dezember 2006 an den Haushaltsausschuss verwiesen (Ausschussdrucksache 16(8)2766).

c) Wann genau wurde diese Entscheidung getroffen?

Auf die Antwort zu Frage 19b wird verwiesen.

d) Wer entschied das?

Auf die Antwort zu Frage 19b wird verwiesen.

e) Wie wurde die Weisung Nr. 1 bezüglich des Bundeswehreinsatzes des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, vom 18. Mai 2006 umgesetzt, wonach „bei allen Maßnahmen mit haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vorher und zeitgerecht zu beteiligen" sei?

Alle Amtshilfeersuchen bis zum Beginn des G8-Gipfels wurden bei haushaltsrechtlichen Auswirkungen dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 Abs. 2 BHO vorher und zeitgerecht zugeleitet. Kurzfristige, durch Lageänderung bedingte Amtshilfeersuchen während des G8-Gipfels wurden dem Beauftragten für den Haushalt nachträglich zur Kenntnis gebracht.

f) Wurde etwa „zeitgerecht vor" der haushaltbelastenden sukzessiven Anforderung weiterer Fennek-Fahrzeuge und Tornadoflüge durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bzw. durch die BAO Kavala jeweils der Haushaltsbeauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) beteiligt?

Die Unterstützung mit Aufklärungssystemen Fennek und Tornado im Rahmen der Amtshilfe wurden grundsätzlich vor Beginn des G8-Gipfels am 26. April 2007 gebilligt.

20. Welche Einsatzpläne der Bundeswehr lagen vor für den Fall von Eskalationen und Angriffe auf Bundeswehrangehörige?

Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz von Bundeswehrangehörigen innerhalb militärischer Liegenschaften sind ständiger Bestandteil der jeweiligen Wachanweisung/Besonderen Wachanweisung. Darüber hinaus wurden in militärisch genutzten Liegenschaften mit Bezug zum G8-Gipfel die Wachen verstärkt. Ergänzend dazu wurden Feldjägerkräfte im Rahmen der Eigenschutzmaßnahmen der Bundeswehr in verschiedene Liegenschaften der Bundeswehr im Raum Heiligendamm, Rostock und Rostock-Laage verlegt. Diese Feldjägerkräfte waren weiterhin für den Schutz von Personal und Material der Bundeswehr außerhalb militärischer Liegenschaften sowie im Rahmen des militärischen Verkehrsdienstes bei Verlegungen und Transporten von Kräften der Bundeswehr für den Bedarfsfall vorgesehen. In Einzelfällen war der Schutz von Bundeswehrangehörigen außerhalb militärischer Liegenschaften durch Polizeikräfte gewährleistet.

21. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Rechtsgrundlage und die Einsatzpläne für verdeckt in szeneüblicher Aufmachung und Kleidung eingesetzte Mitarbeiter der Polizei im Rahmen des G8-Gipfels?

Zu Maßnahmen der Landespolizeien nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

22. a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der in den Einsatzplänen getroffenen Regelungen, dass verdeckt tätige Polizisten sich zwar szenetypisch verhalten dürfen, aber gewährleistet ist, dass sie Straftaten weder verüben noch dazu anstiften oder dazu provozieren dürfen?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort vom 18. Juni 2007 auf die Frage des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele (Bundestagsdrucksache 16/5802, S. 14) mitgeteilt, dass, soweit Kräfte der Polizeibehörden des Bundes

eingesetzt waren, diese weder auf die Begehung von Straftaten durch Dritte hingewirkt noch sich selbst an solchen beteiligt haben.

b) Wurden die verdeckt eingesetzten Polizisten nach Kenntnis der Bundesregierung auch entsprechend angewiesen, weder Straftaten zu verüben oder zu provozieren noch zu Eskalationen beizutragen?

Auf die Antwort zu Frage 22a wird verwiesen.

c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, dass verdeckt tätige Polizisten zu Straftaten aufgefordert oder zu solchen provoziert haben oder selbst Straftatbestände erfüllt haben sollen?

Auf die Antwort zu Frage 22a wird verwiesen.

d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, ob zivilgekleidet US-Sicherheitskräfte in und um das Gebiet von Heiligendamm auffällig wurden, so dass diese durch deutsche Polizei kontrolliert wurden?

Keine.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333